

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg



30. November 2015

Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für den Bebauungsplan Hamburg - Bahrenfeld 68

Im Auftrag von Grundstücksverwaltung Behrmann GmbH + Co. KG, Hamburg

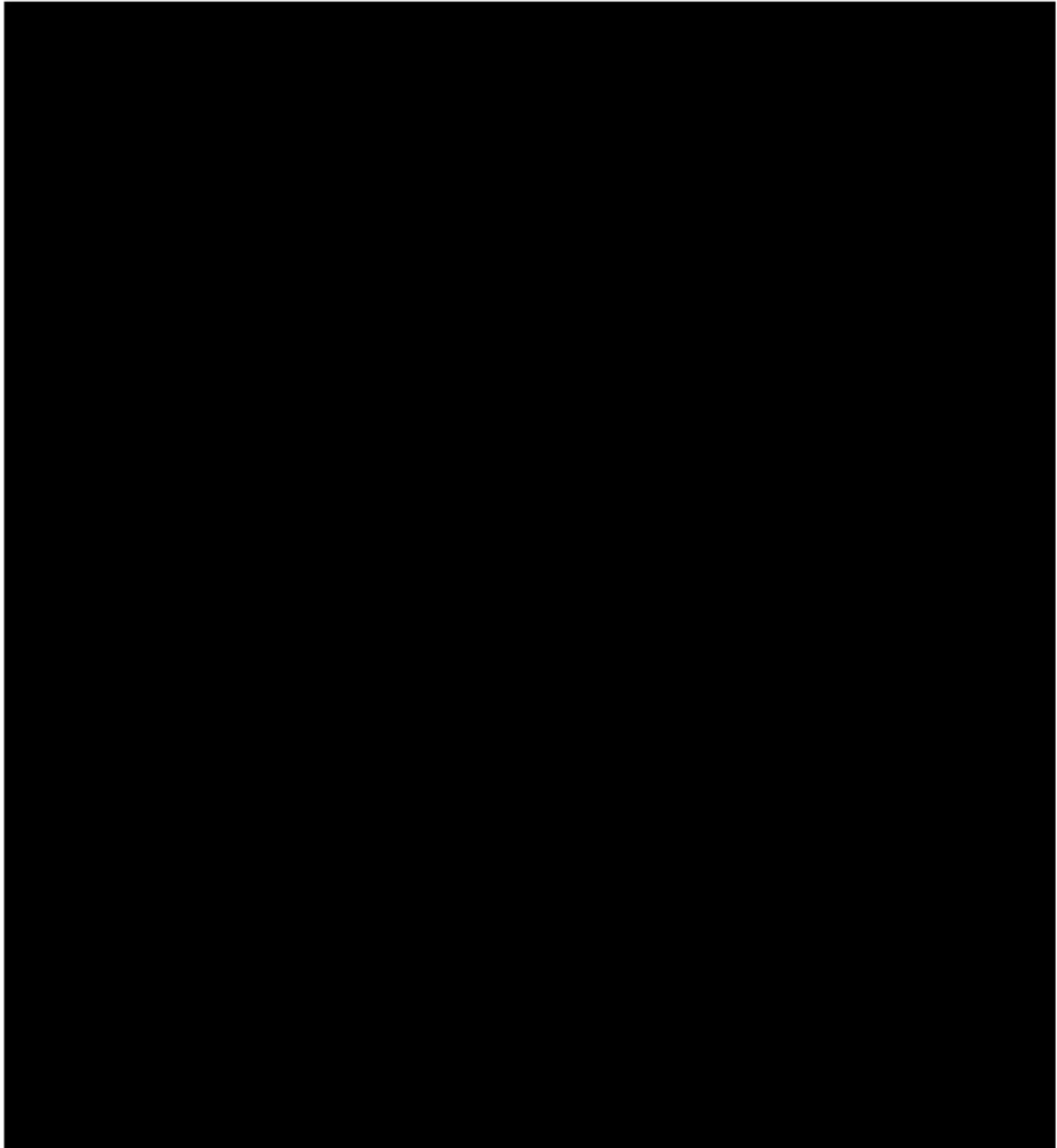
Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	4
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Fledermäuse	5
2.3	Brutvögel.....	7
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	9
3.1	Technische Beschreibung.....	9
3.2	Wirkung auf Fledermäuse	10
3.3	Wirkungen auf Brutvögel.....	11
4	Artenschutzprüfung	11
4.1	Zu berücksichtigende Arten	12
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	12
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	13
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	13
4.5	Vermeidungsmaßnahme und Empfehlungen für fördernde Maßnahmen	14
5	Zusammenfassung	15
6	Literatur	15
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	17



1 Einleitung

In Hamburg – Bahrenfeld soll der Innenhof eines Wohnblocks neu bebaut werden. Dafür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Durch dieses Vorhaben werden Gebäude abgerissen und mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen.



Davon können Tierarten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten aufgrund der Lage des Plangebiets und vorhandenen Biotopausprägungen überhaupt vorkommen können.

Die Bestandserfassungen wurden entsprechend nur auf Vögel und Fledermäuse ausgerichtet, da Vorkommen anderer Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hier ausgeschlossen werden können.

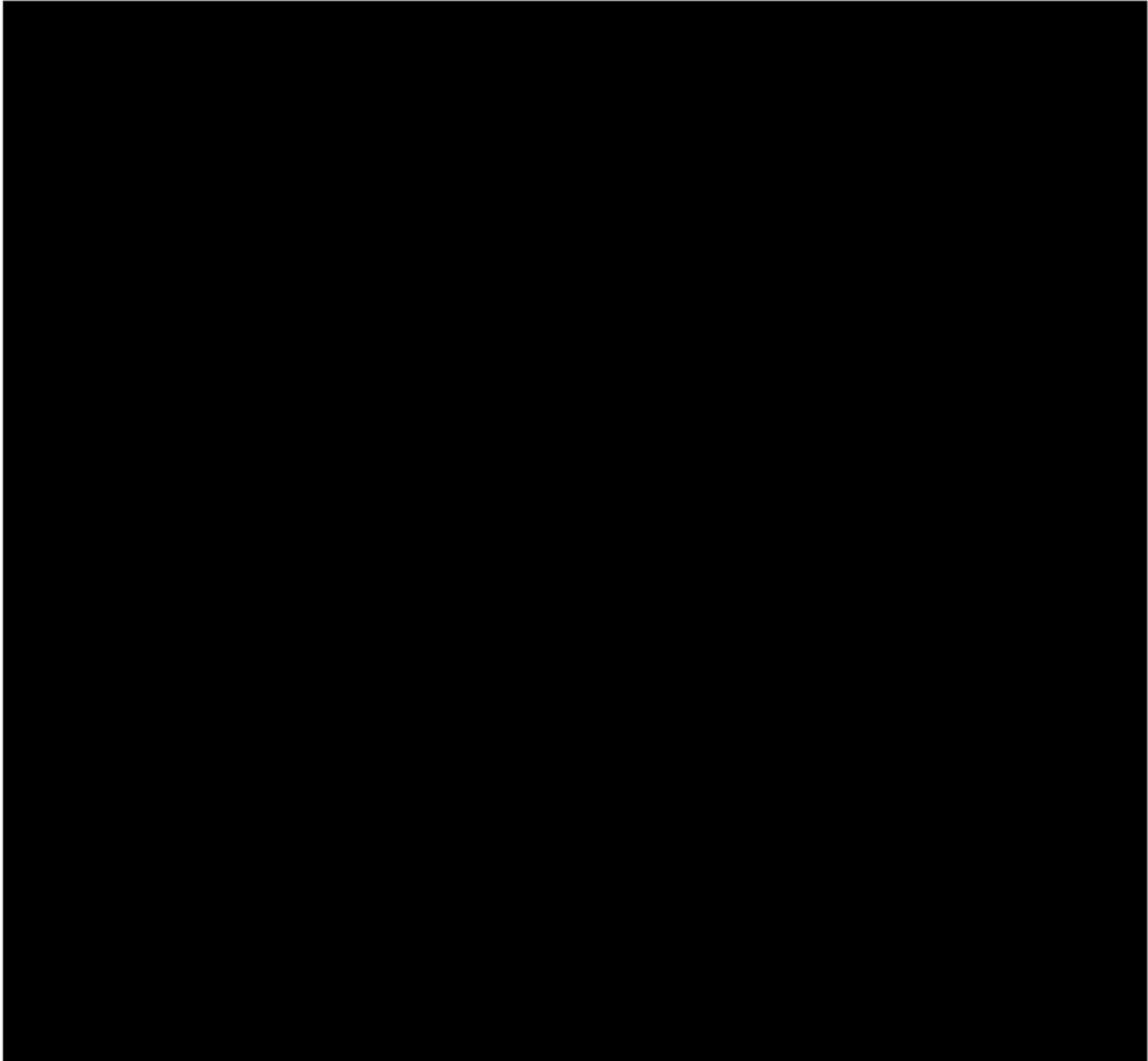
Da keine Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Fischen, Libellen, und Mollusken, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die weiteren Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate (z.B. Moore, sehr alte Bäume, Heiden, Trockenrasen). Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Mit dem Gutachten wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen anhand einer Bestandserfassung ermittelt und dargestellt (Kap. 2). Danach wird die Wirkung des Vorhabens prognostiziert (Kap. 3) und eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

2.1 Gebietsbeschreibung



Das Untersuchungsgebiet ist ca. 3 ha groß (Abbildung 2). Es besteht aus 2 faunistisch sinnvoll zu unterscheidenden Teilgebieten, nämlich dem Innenhof und dem Straßenrandgrün außerhalb des Wohnblocks.

- A. Innenhof. Überwiegend versiegelt mit Autoreparaturbetrieben und älteren Gewerbebauten. Kleine Gärten am Nordrand und Streifen mit älterem Laubbaumbestand. Gebüsch sind wenig vorhanden und ohne Besonderheiten. Die Fassaden der Wohngebäude sind gut erhalten, z.T. neu saniert und abgedichtet.
- B. Straßenrandbepflanzung. Straßenbäume und schmale Zierrabatten mit Ziergebüsch. Die Fassaden der Wohngebäude sind gut erhalten, z.T. neu saniert und abgedichtet.

2.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere, Jagdhabitats sowie Flugstraßen sein.

2.2.1 Methode der Fledermauserfassung

Es wurden sieben nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Mai bis September 2015 im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. (25. Mai, 14. Juni, 25. Juni, 03. Juli, 16. Juli, 01. August, 18. August und 10. September 2015.). Während der Begehungen wurden mittels eines Ultraschalldetektors mit Frequenzmischverfahren und Zeitdehnungsverfahren (*Pettersson D240x*) sowie eines weiteren Ultraschalldetektors (*Pettersson D100*, mit einer eingestellten Frequenz von 25 kHz zur Ortung der tief rufenden Abendsegler) Fledermausrufe geortet. Dabei wurden die Fledermäuse nach Möglichkeit zusätzlich durch Sichtbeobachtungen identifiziert und ihr Flugverhalten beobachtet.

Am 16.07.15 erfolgte eine Begehung zur Schwärmphase (Beginn ca. 2 Std. vor Sonnenaufgang) um mögliche Sommerquartiere anhand von schwärmenden Fledermäusen vor den Quartieren zu finden.

2.2.2 Fledermausbeobachtungen

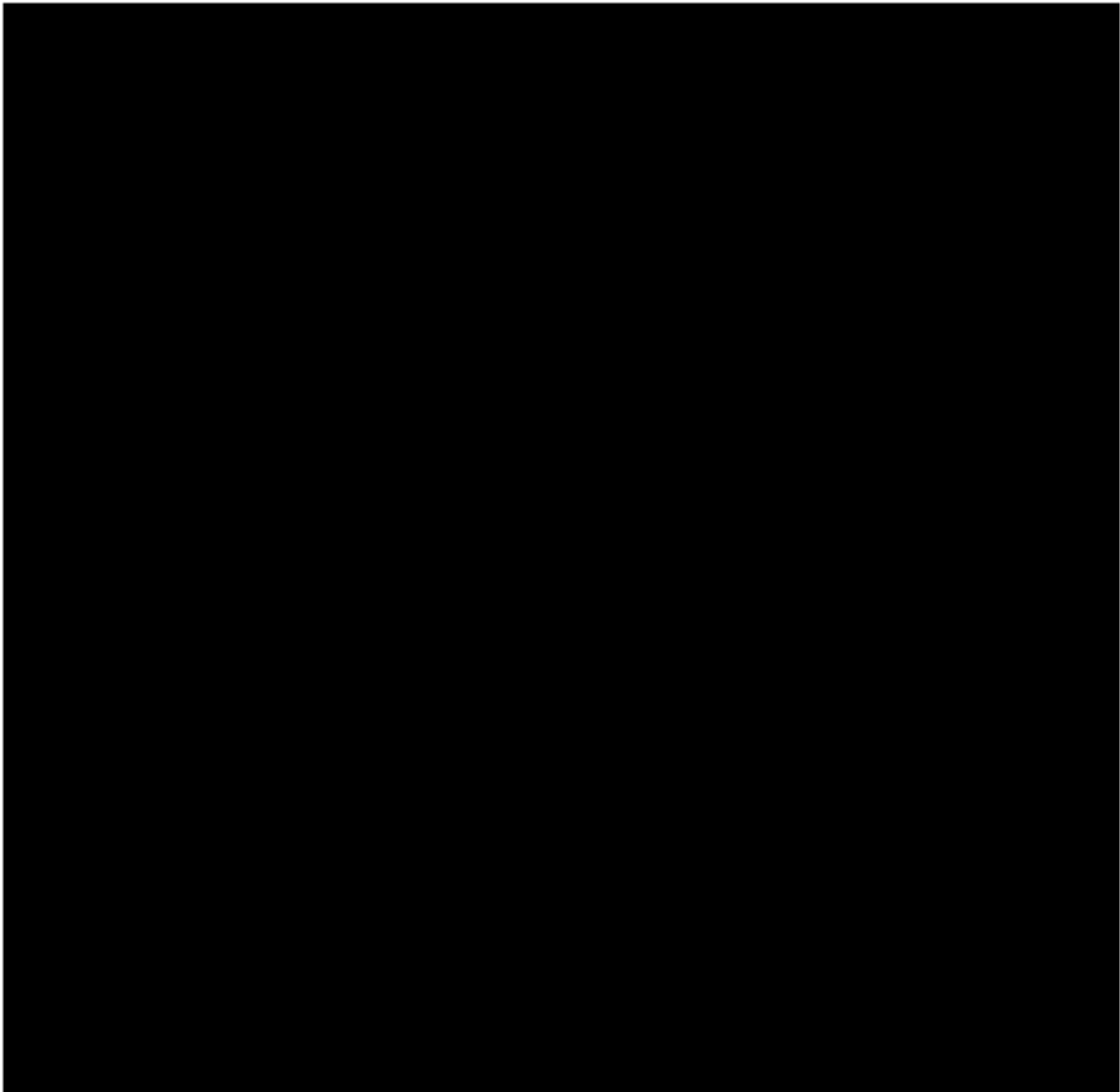
Im Untersuchungsgebiet wurde während der durchgeführten Begehungen nur eine Fledermausart, nämlich die Zwergfledermaus, beobachtet (Tabelle 1). Die erfassten Ortungen während der Begehungen sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MENIG et al. 2009); V = Vorwarnliste; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erh.-Zust.: Erhaltungszustand in Hamburg, atlantische Region, nach BSU (2014): g = günstig

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Vorkommen	RL-D	Erh.-Zust.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	hindurchfliegend	-	g

Die Fledermausbeobachtungen wurden fast nur im Bereich der Gärten an der Nordseite des Innenhofes gemacht. Dort gelang einmal die Feststellung von Jagdverhalten, d.h. der Registrierung von sog. „feeding buzzes“. Das sind besonders schnelle, charakteristische Lautfolgen, die von Fledermäusen ausgestoßen werden, wenn sie Beute verfolgen.



Die Zwergfledermaus hat nach der aktuellen FFH-Meldung Hamburgs (BSU 2014) einen günstigen Erhaltungszustand in Hamburg. Die Einstufungen der Roten Liste Hamburgs (DEMBINSKI et al 2002) sind veraltet (Stand 1997) und können nicht mehr herangezogen werden. In den letzten Jahren hat es große Fortschritte in der Kenntnis der Verbreitung und eventuell auch im Schutz der Fledermäuse gegeben, so dass die aktuelleren Angaben aus BSU (2014) verwendet werden müssen.

2.2.3 Jagdhabitats

Jagdhabitats von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen einmal im Untersuchungsgebiet in den Gärten an der Nordseite festgestellt.

2.2.4 Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässer-uffern entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge.

Es wurden während der Begehungen keine bedeutenden Flugstraßen im Untersuchungsgebiet ermittelt.

2.2.5 Quartiere

Man unterscheidet zwischen Winter- und Sommerquartieren (Wochenstuben, Einzelquartiere, Balzquartiere). Balzquartiere können insbesondere durch Balzrufe der Männchen gefunden werden.

Während der Begehungen im Spätsommer/Herbst ist es insbesondere möglich, durch das Erfassen von speziellen Balzrufen Balzreviere zu finden, welche sich meist in der Nähe der zugehörigen Balzquartiere befinden. Dabei ist zu beachten, dass eine genaue Abgrenzung dieser Reviere schwierig ist, da z.B. die Zwergfledermaus meist nicht stationär aus einem Balzquartier herausruft, sondern ein Balzrevier in der Umgebung ihres Balzquartieres abfliegt und dabei Balzrufe ausstößt (DIETZ et al. 2007). Bei Ortung von Balzrufen kann man also mit hoher Wahrscheinlichkeit von Balzquartieren in der näheren Umgebung ausgehen, ohne jedoch das Quartier konkret verorten zu können. Solche Balzrufe wurden nicht gehört.

Am 16.07.2014 erfolgte eine Quartiersuche zur morgendlichen Schwärmphase. Hierbei konnten keine schwärmenden Individuen im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Hinweise für größere Sommer- und/oder Wochenstubenquartiere wurden während der Begehungen nicht gefunden.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als ein Fledermauslebensraum von geringer Bedeutung einzustufen. Einzelne Teilflächen haben keine Funktion (versiegelte Flächen im Zentrum des Innenhofes), jedoch wäre es nicht sinnvoll, diese Flächen kleinteilig herauszuheben.

2.3 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 8 Terminen (04. April, 26. April, 15. Mai, 25. Mai, 10. Juni, 14. Juni, 03. Juli und

16. Juli) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Im Juni/Juli wurden vier abendliche/nächtliche Begehungen je 4 Std. durchgeführt, um Vorkommen des Mauerseglers oder anderer Vögel und von Fledermäusen an Gebäuden zu erfassen bzw. auszuschließen.

Die im Frühjahr 2015 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der beobachteten Vogelarten.

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, innen/außen: Vorkommen im Innenhof/an der Straßenfront mit Anzahl der Reviere ● = Brutplatz möglich;

Art	Trend	HH	DE	innen	außen
Gehölzvögel					
Amsel, <i>Turdus merula</i>	/	-	-	3	1
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	+	-	-	2	-
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	+	-	-	2	-
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	+	-	-	3	1
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>				1	-
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	+	-	-	1	-
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	+	-	-	2	-
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	+	-	-	1	1
Gebäudebrüter					
Mauersegler, <i>Apus apus</i>	/	-	-	-	●
Stadttaube, <i>Columba livia</i>		-	-	○	●
Arten mit großen Revieren					
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	-	1	-
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	+	-	-	-	1
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	+	-	-	2	1

Mauersegler überfliegen das Untersuchungsgebiet nur sporadisch. Einflüge im Innenhof konnten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Westlich des Untersuchungsgebietes wurden mehrfach abends „kreischende“ Mauerseglergruppen beobachtet, ohne jedoch Einflüge beobachten zu können. Da an den Außenfassaden des Wohnblockes, dem Rand des B-Planes, keine konkreten Baumaßnahmen vorgesehen sind, wurde dieser Abschnitt nicht so intensiv in der Zeit um Sonnenuntergang beobachtet, um mehr Zeit für den Innenhof zu haben. Ein Vorkommen ist daher dort nicht vollständig auszuschließen, allerdings unwahrscheinlich.

Insgesamt wurden 13 Brutvogelarten festgestellt. Das Artenspektrum entspricht dem der „Wohnblockzone“ nach MITSCHKE (2012). Es kommen keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2007, SÜDBECK et al. 2007) gefährdet sind. Alle hier potenziell vorkommenden Arten, mit Ausnahme der Elster, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2012). Der Bestand der Elster ist zwar derzeit rückläufig, jedoch liegt das nicht an einer Verschlechterung des Lebensraumes, sondern an der zunehmenden Konkurrenz und Prädation durch die Rabenkrähe (MITSCHKE 2012).

3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Mit dem Bebauungsplan (siehe Abbildung 4) soll der Innenhof einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden. Die Gewerbeflächen sollen in ein Gebiet für Wohnungen umgewandelt werden.

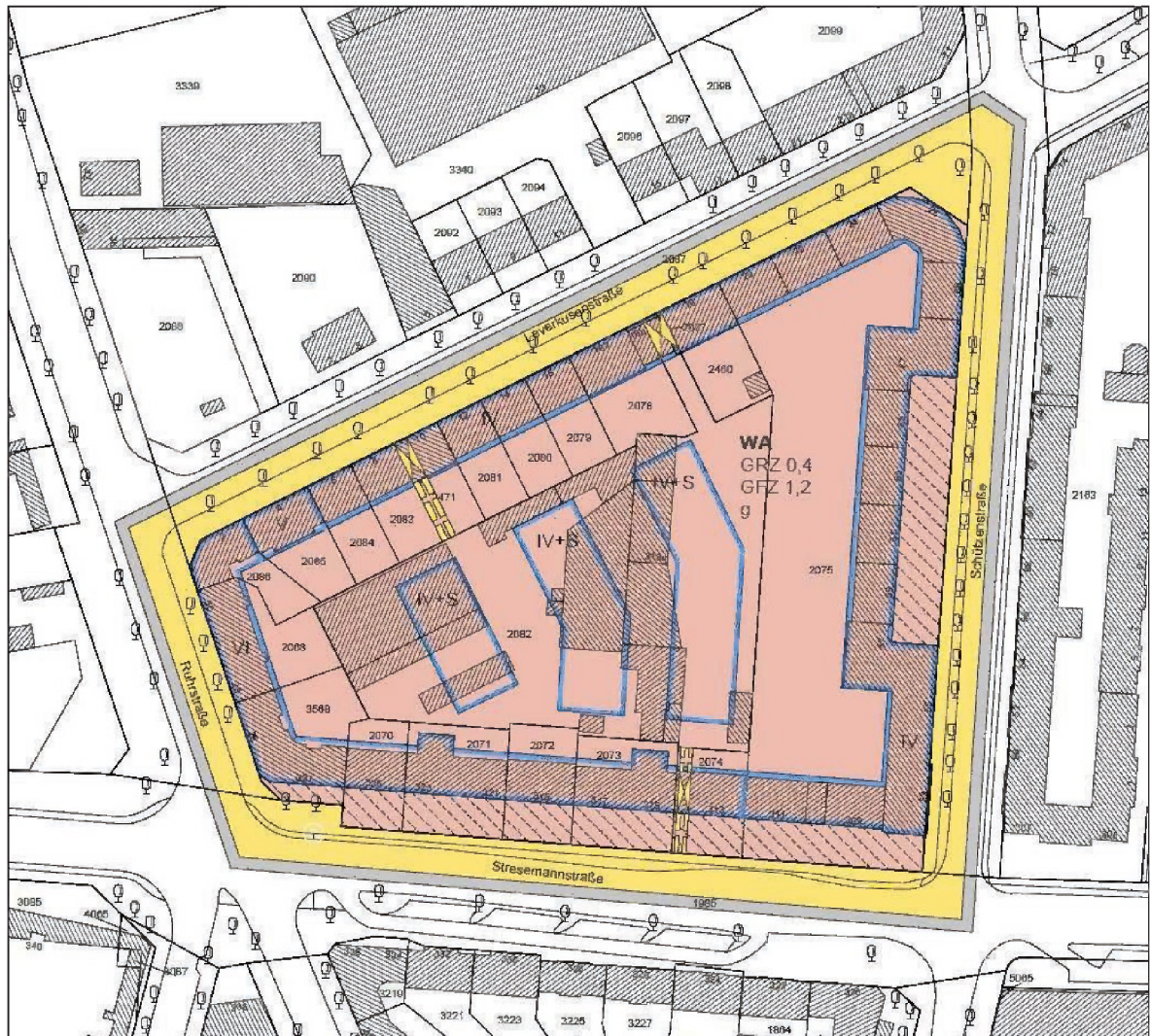


Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf (Stand 10.12.2013)

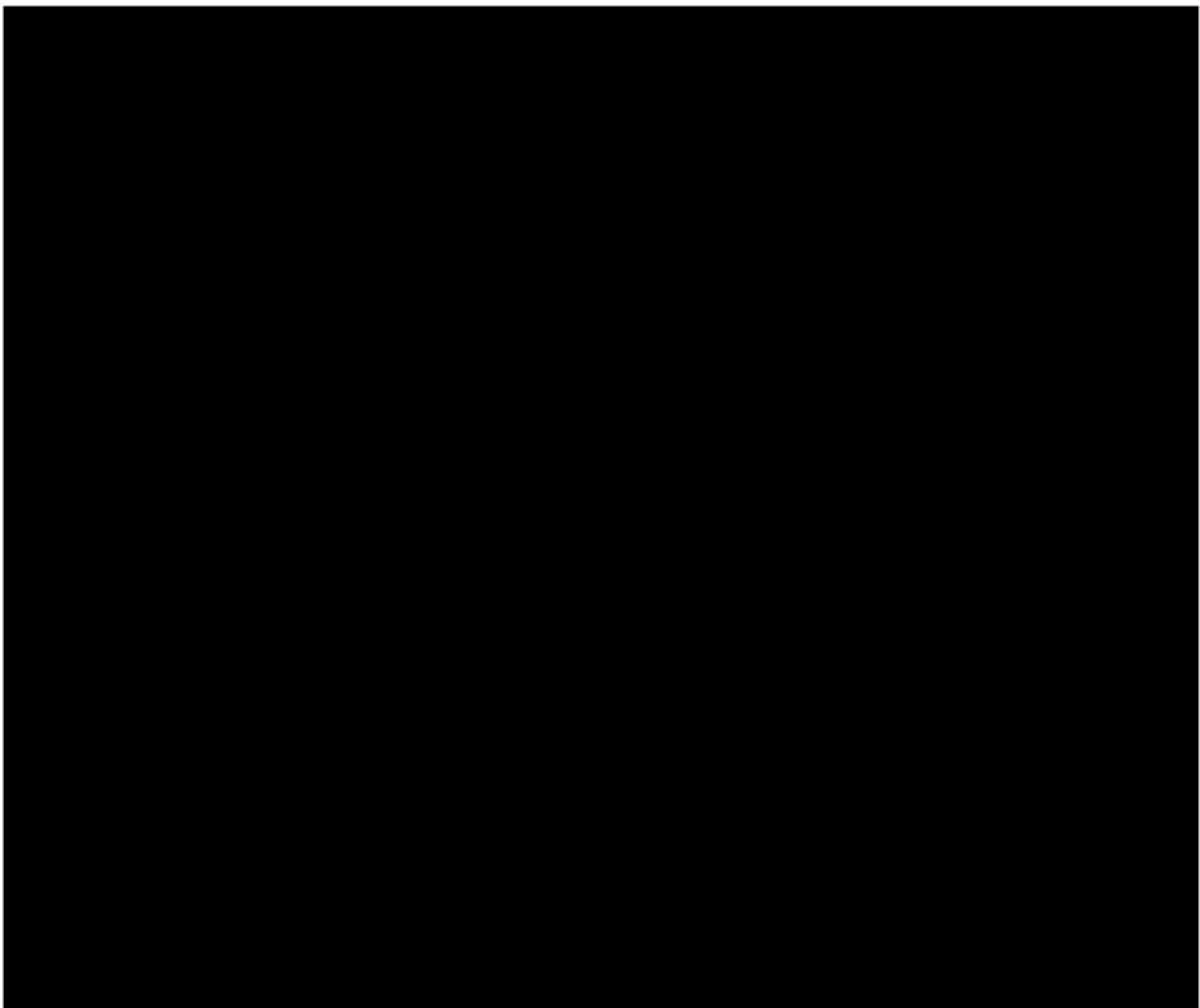
Der zentrale Bereich, der derzeit von Gewerbetrieben und Garagen eingenommen wird, soll mit Wohngebäuden überbaut werden. Die Baufelder sind so gelegt, dass die Gärten der bestehenden Wohnbebauung erhalten bleiben und nicht verändert werden. An den neuen Wohngebäuden werden kleinflächig Zierrabatten angelegt, so dass sich bei Ausnutzung der Baufelder der unversiegelte Boden nicht vermindert.

Die Bäume im Hof im Osten und in den Privatgärten der vorhandenen Geschossbebauung im Norden und Süden bleiben erhalten. Gefällt werden die Buchengruppe 37 und die Pappelreihe 42 (Nummer nach Baumbestandsplan). Außerdem wird der Baum- und Gehölzbe-

stand im Garagenhof im Südwesten entnommen. Weitere einzelne Gehölze werden eventuell beseitigt, jedoch bleibt der bestehende Gehölzbestand zum größten Teil erhalten.

Der äußere Rand, die bestehenden Wohngebäude, deren Gärten und Vorgärten zur Straße werden praktisch nur der Bestand gesichert. Veränderungen sind hier nicht im B-Plan vorgesehen.

Die Auswirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen und innerhalb eines Wohnumfeldes zulässigen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



3.2 Wirkung auf Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet hat nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Mit der Veränderung der Gewerbeflächen zu Wohnflächen mit geringer Erhöhung

des Grünanteils verbessert sich die Situation geringfügig. Die Veränderung hat keine populationsrelevante Auswirkung.

Der Gehölzanteil wird geringfügig vermindert. Fledermäuse haben zudem große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass ein kleiner lokaler Verlust für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Quartiere konnten in keinem Gebäude oder Baum festgestellt werden. Bei einem Abriss der Gebäude werden deshalb keine beschädigt bzw. zerstört. Fällungen einzelner Bäume führen daher nicht zu Quartierverlusten.

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Durch den Verlust von relativ kleinen Gehölzen und Einzelbaumgruppen im Innenhof verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten festgestellten Arten nur geringe Teile ihres Lebensraumes. Es gehen für die Arten relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Mit den später neu angelegten Grünanlagen verschlechtert sich langfristig die Situation für alle Arten der Tabelle 2 nicht.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Hier werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. seine Änderung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwind-

liche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten (Tabelle 2). Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.3 (S. 11) beantwortet: Es werden keine Fortpflanzungsstätten beschädigt, denn die vorkommenden Arten können in der Umgebung ausweichen, so

dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2).

Es gehen keine Nahrungsräume in bedeutendem Umfang verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, da die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Fledermäuse werden dann ebenfalls nicht getötet.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelarten werden nicht beschädigt, denn die betroffenen Arten, die zu den weit verbreitetsten in Schleswig-Holstein und Hamburg gehören, können in die Gehölze der benachbarten Umgebung ausweichen, so dass deren Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.2). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
- d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1). Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.5 Vermeidungsmaßnahme und Empfehlungen für fördernde Maßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG)
- Wildlebende Tiere in der Stadt und im Siedlungsbereich überhaupt verlieren zurzeit Lebensraum durch zwei Entwicklungen, die parallel ablaufen:
- Die Sanierung von Gebäuden (inkl. Abriss und Neubau) führt für Fledermäuse und Vögel zum Verlust von Höhlen oder Brutnischen, da durch neue Materialien und Vorgaben zur Energieeinsparung keine Nischen und Öffnungen mehr erhalten bleiben.
 - Diesem Faktor ist durch die Installation künstlicher Nisthilfen und Fledermaushöhlen technisch relativ einfach zu begegnen. Bewährte Lösungen sind im Handel vorhanden.
 - Der Verlust unbefestigter, „wilder“ oder ruderaler Flächen (meist aus reiner „Ordnungsliebe“) vermindert das Nahrungsangebot. Der Austausch von heimischen Gehölzarten durch fremdländische (Neophyten), meist immergrüne Arten, vermindert das Nahrungsangebot weiterhin, denn diese Arten liefern signifikant weniger Nahrung (insbesondere Insekten) als einheimische Arten.
 - Die Erhaltung bestehender Vegetation, insbesondere wenn es sich nicht um Neophyten handelt, sollte Vorrang vor Neupflanzungen haben. Bei Neupflanzungen sollte auf Neophyten verzichtet werden (im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG).

- Dachbegrünungen erweitern den Lebensraum für Vögel, indem hier ein weiteres Nahrungsangebot entsteht, welches dasjenige der dichteren Gebüsche und Bäume sinnvoll ergänzt.

5 Zusammenfassung

In Hamburg-Bahrenfeld soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der zur Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gewerbebauten führen kann.

Eine Bestandserfassung im Jahr 2015 ergibt das Vorkommen von 13 Brutvogelarten (Tabelle 2). Fledermäuse haben keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.5, S. 7).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Einer Verwirklichung des Bebauungsplanes stehen keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

6 Literatur

BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung

DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST & A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Bearbeitungsstand 1997 in Teilen 2002. Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg – Schriftenreihe der Beh.. f. Umwelt und Gesundheit 51:1-94

MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153

MITSCHKE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227

MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.2, S. 10)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Brutvögel	europäische Vogelarten	Sehr kleiner zeitweiliger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich (Kap. 3.3): § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	Verbotstatbestand nicht verletzt wegen § 44 (5) Satz 5